

Das deutschösterreichische Wehrgesetz.

Wien, 18. Dezember.

Der Staatsrat hat heute der Nationalversammlung, wie bereits angekündigt, den Gesetzentwurf, betreffend die vorläufigen Bestimmungen über die bewaffnete Macht, überreicht.

Nach § 1 des Gesetzentwurfes ist die bewaffnete Macht bestimmt, das Vaterland gegen die Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet. Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die Leben oder Eigentum der Bürger bedrohen.

§ 2 lautet: Ueber die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen: Die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung sind dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen. Die Organisation und Verwaltung obliegt dem Staatsrate. Diese Verfügung wird vom Direktorium durch den Oberbefehlshaber, vom Staatsrat durch den Staatssekretär für Heerwesen ausgeübt. Der Oberbefehlshaber untersteht mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwendung der bewaffneten Macht und ihrer militärischen Führung, dem Staatssekretär für Heerwesen.

§ 3. Das Direktorium bestellt und entläßt den Oberbefehlshaber. Es bezeichnet ihm die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl und überwacht die Ausbildung der bewaffneten Macht. Der Oberbefehlshaber hat vor Antritt seines Amtes anzugeloben, dem Volke und dem Lande treu zu dienen und sie gegen jeden Feind zu verteidigen, die Grundgesetze und die Gesetze des Vaterlandes unverbrüchlich zu beobachten, den gesetzmäßigen obersten Behörden Gehorsam zu leisten, den Oberbefehl über das Volkshער nach dem vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium erteilten Weisungen zu führen und die staatsbürgerlichen Rechte jedes einzelnen Angehörigen des Volkshערes zu achten und zu schützen.

§ 4 regelt das Befehlsrecht.

§ 5 das Ernennungsrecht bei den Kommanden, Truppen und Eränen sowie bei den Behörden und Anstalten der Militärverwaltung.

§ 6 enthält die Bestimmung über die Beförderung der Offiziere für den Justizdienst.

§ 7 lautet: Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Januar des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotspflichtig.

§ 8. Das Aufgebot kann erlassen werden: a) zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde, b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, soweit hiezu die der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen und c) die das Leben und Eigentum der Bürger bedrohen. Das Aufgebot kann sich auf alle Wehrpflichtigen oder nur auf einzelne Gruppen der Wehrpflichtigen oder auf einzelne Gebiete des Staates erstrecken.

§ 10. Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkt, wo ein auf den Grundsätzen des Milizsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, die Aufgebotspflichtigen zu einer vorübergehenden Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen. Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen und durch freiwillig sich Meldende zu decken.

§ 11. Für die Einberufung stehen die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896—1900 zur Verfügung, die kommissionell, sei es bei einer Musterung oder Assentierung, zum Dienst mit der Waffe geeignet befunden wurden. Sofern nicht nachher die Neibeignung zum Militärdienste durch einen kommissionellen Beschluß ausgesprochen wurde. Personen, die bis zum 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienst geblieben sind, sind nicht heranzuziehen.

§ 12. Von den nach § 11 zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen sind jeweils nur sovielen heranzuziehen, als zur Deckung des unumgänglich notwendigen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzuzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

§ 13. Mit der Vollzugsanweisung wird geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen sind. In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden.

§ 14. Den in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürgern kommen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in demselben Umfange zu, wie jedem anderen Staatsbürger. Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes unbehindert ausüben kann.

§ 15. Wünsche und Beschwerden der Soldaten werden durch von ihnen selbst gewählte Soldatenausschüsse entgegengenommen und unter deren Mitwirkung behandelt. Die Soldatenausschüsse überwachen ferner die vorchristomäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung sowie die Unterbringung.

§ 16. Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand des Staates und die gesetzliche Ordnung zu schützen. Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Gehorsam zu leisten. Die soldatischen Pflichten sind in den militärischen Gesetzen und Vorschriften festgelegt. Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittene Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet und in den militärischen Dienstvorschriften geregelt. Die Militärdienstvorschriften werden vom Staatsrate oder mit dessen Zustimmung erlassen. Gehoramsverweigerung wie jede Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinalgesetzen behandelt.

§ 17. Die Nichtbefolgung der im Sinne des Gesetzes ergangenen Aufgebote oder Einberufungsgebote und die Verleitung hiezu, sind in den §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsgebotes und die Verleitung hiezu zu behandeln.

§ 18. Wer unbefugt ein Aufgebot erläßt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenger strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 19. Die durch eine Bereitstellung (§ 8) betroffenen Wehrpflichtigen, die ohne besondere Erlaubnis das Staatsgebiet verlassen oder zu verlassen suchen, werden von den politischen Behörden mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 10.000 K. verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Uebertretung verleitet oder ihm hiezu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

In der Begründung der Vorlage wird unter anderem ausgeführt: Die bisherigen Gesetze über die bewaffnete Macht und die Wehrpflicht, sind auf den Rahmen einer militärischen Großmacht zugeschnitten und auf der verfassungsmäßigen Grundlage der nicht mehr bestehenden Doppelmonarchie Oesterreich-Ungarns aufgebaut. Sie sind für die Verhältnisse der Republik Deutschösterreich nicht verwendbar und müssen daher sofort durch ein diesen Verhältnissen angepaßtes Gesetz ersetzt werden, soll nicht gesetzlich und tatsächlich ein leerer Zwischenraum entstehen. Der Entwurf soll nur ein Wehrgesetz für die nächste Zeit sein. Er enthält daher nur die notwendigsten Bestimmungen.

Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist deren Leitung und Führung wie auch ihre innere Organisation, waren grundsätzlich dem Monarchen, also einem unverantwortlichen Faktor zugewiesen. Ueber die Stellung der bewaffneten Macht im Staate und über die Grundzüge der Leitung und Führung waren daher, als der Krone vorbehalten, in den Staatsgrundgesetzen nichts enthalten. Die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der neu entstandenen Republik Deutschösterreich bringen es mit sich, daß die im alten Oesterreich bestandenen militärischen Herrscherrechte, namentlich den nach der Verfassung beruhenden und verantwortlichen Gewalten zugeschrieben werden. Dazu kommt der Uebergang auf das Milizsystem. Es soll nämlich kein Staatsbürger zu Dienstleistungen verhalten werden, die über den Rahmen der Milizdienstpflicht hinausgehen. Der zur Ausbildung und Verwaltung notwendige Stand an Berufsmilitärpersonen wird daher ausschließlich im Wege öffentlich rechtlicher Einzelverträge durch Personen zu bilden sein, die freiwillig den Militärdienst als Beruf wählen.